



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 27.02.2023
im Sitzungssaal der Gemeinde Karlskron
Beginn: 19:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

Brüderle, Hedwig

GRin Brüderle kommt während TOP 2 der öffentlichen Sitzung in den Sitzungssaal

Doppler, Christopher

Finkenzeller, Reinhard

Froschmeir, Christine

Glöckl, Martin

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Moosheimer, Sylvia

Raba, Florian

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Wendl, Martin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Straub, Regina

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Tagesordnung:

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 06.02.2023**
2. **Errichtung einer Überdachung der Stockbahnen des SV Karlskron**
3. **Abriss und Neubau Kindergarten "Haus Sonnenschein" - Vorstellung Planungsentwurf Außenanlagen**
4. **Bauleitplanung Gemeinde Karlskron**
- 4.1 Bebauungsplan Nr. 45 "Adelshausen–Südwestlich Siedlungsstraße- Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Verfahren nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB, Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Einwendungen und Billigungs- und Auslegungsbeschluss
5. **Beratung und Beschluss über die "Leitziele für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" der Gemeinde Karlskron**
6. **Antrag der Freie Wähler Fraktion: Photovoltaikanlagen auf gemeindlichen Gebäuden**
7. **Nachrüstung der Sporthalle sowie der Hackschnitzelheizung zum Betrieb mit Notstrom**
8. **Förderung von Kindern in auswärtigen Einrichtungen nach BayKiBiG im Jahr 2023**
9. **Anfragen und Mitteilungen**
- 9.1 Neue Ortspläne
- 9.2 Informationsveranstaltungen - "Abwasserkonzept der Zukunft"
- 9.3 Mitteilung GRin Froschmeir; Einweihungsfeier Kindertagesstätte am 11.02.2022

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 06.02.2023

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.02.2023 bestehen keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.02.2023 in der zugesandten Form.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 2 Errichtung einer Überdachung der Stockbahnen des SV Karlskron

Der Sportverein Karlskron (Abt. Stockschützen) plant seine Stockbahnen zu überdachen. Eine Schließung der Bahnen verbessert u.a. die Lärmbelastung der angrenzenden Bewohner und der Sportbetrieb profitiert von der Wetterunabhängigkeit. Des Weiteren kann die ca. 750 m² große Fläche als Ausweichmöglichkeit für andere Nutzungen durch die Gemeinde bzw. Ortsvereine angedacht werden.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten für das Bauvorhaben belaufen sich auf ca. 200.000 € und können nicht durch die Abteilung alleine gestemmt werden. Der Bayerische Landessportverband (BLSV) signalisiert bereits eine Förderhöhe von 20%. Der Hauptverein des SVK kann aufgrund vorhandener Verbindlichkeiten nur 10% beitragen. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten wie z.B. Verpachtung der Dachflächen an die BEG sind im Gespräch. Aufgrund der verbleibenden Finanzierungslücke stellt der SVK, bzw. die Abteilung Stockschützen den Antrag an die Gemeinde Karlskron, die üblichen 20% Vereinsförderung auf 30 % zu erhöhen. Im Gegenzug bietet die Abteilung das Gebäude für Aktionen der Gemeinde (z.B. Ramadama) zur kostenfreien Nutzung.

Bürgermeister Kumpf erzählt, dass es bereits überdachte Stockschützenbahnen in Aresing und Karlsruhd gibt.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den 1. Abteilungsleiter der Stockschützen.

Der 1. Abteilungsleiter berichtet, über den aktuellen Stand und die finanzielle Lage des Sportvereins Karlskron. Der Sportverein Karlskron könnte laut bisherigen Stand 60.000 € bis 80.000 € der Kosten als Eigenanteil tragen.

Im Anschluss werden zwei Planungen der Überdachung vorgestellt.

Um einen Umbau der Stockschützenbahnen zu vermeiden, wird die Halle auf Punktfundamenten errichtet. Die Dach- und Seitenverkleidung bestehen aus Blech. Als Beleuchten sollen die vorhandenen LED-Kassetten-Deckenlampen dienen. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist zukünftig auch mit eingeplant. Die Halle soll in Richtung des Sportplatzes und Richtung Reichertshofen geschlossen sein.

GRin Brüderle fragt nach der Verfügbarkeit der sanitären Anlagen. Der 1. Abteilungsleiter berichtet, dass im Stockschützenheim drei Toiletten zur Verfügung stehen würden. Für größere Feste müsste man mobile Toilettenwagen aufstellen.

Geschäftsleiter Donaubauer fragt nach dem Baubeginn der Überdachung für die Planung des zukünftigen Haushaltes. Der 1. Abteilungsleiter antwortet, dass in den Jahreshauptversammlungen der Stockschützen am 03.03.2023 und des Hauptvereins am 30.04.2023 das Vorhaben beschlossen werden muss. Im Anschluss erfolgt der Förderantrag an den Bayerischen Landessportverband, für den noch eine Genehmigung für die Benutzung des gemeindlichen Grundes von der Gemeinde Karlskron benötigt wird. Nach Förderantragstellung wird mit der Planungsvergabe

begonnen. Der Baubeginn wird frühestens im August bzw. September 2023 oder spätestens Frühjahr 2024 sein.

Beschluss:

Der Gemeinderat Karlskron stimmt der Erhöhung der Förderung auf 30% zu, da es sich hier um ein Gebäude handelt, welches dem Gemeinwohl besonders dient. Die Förderhöchstsumme wird jedoch auf 70.000 Euro gedeckelt.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 3 Abriss und Neubau Kindergarten "Haus Sonnenschein" - Vorstellung Planungsentwurf Außenanlagen

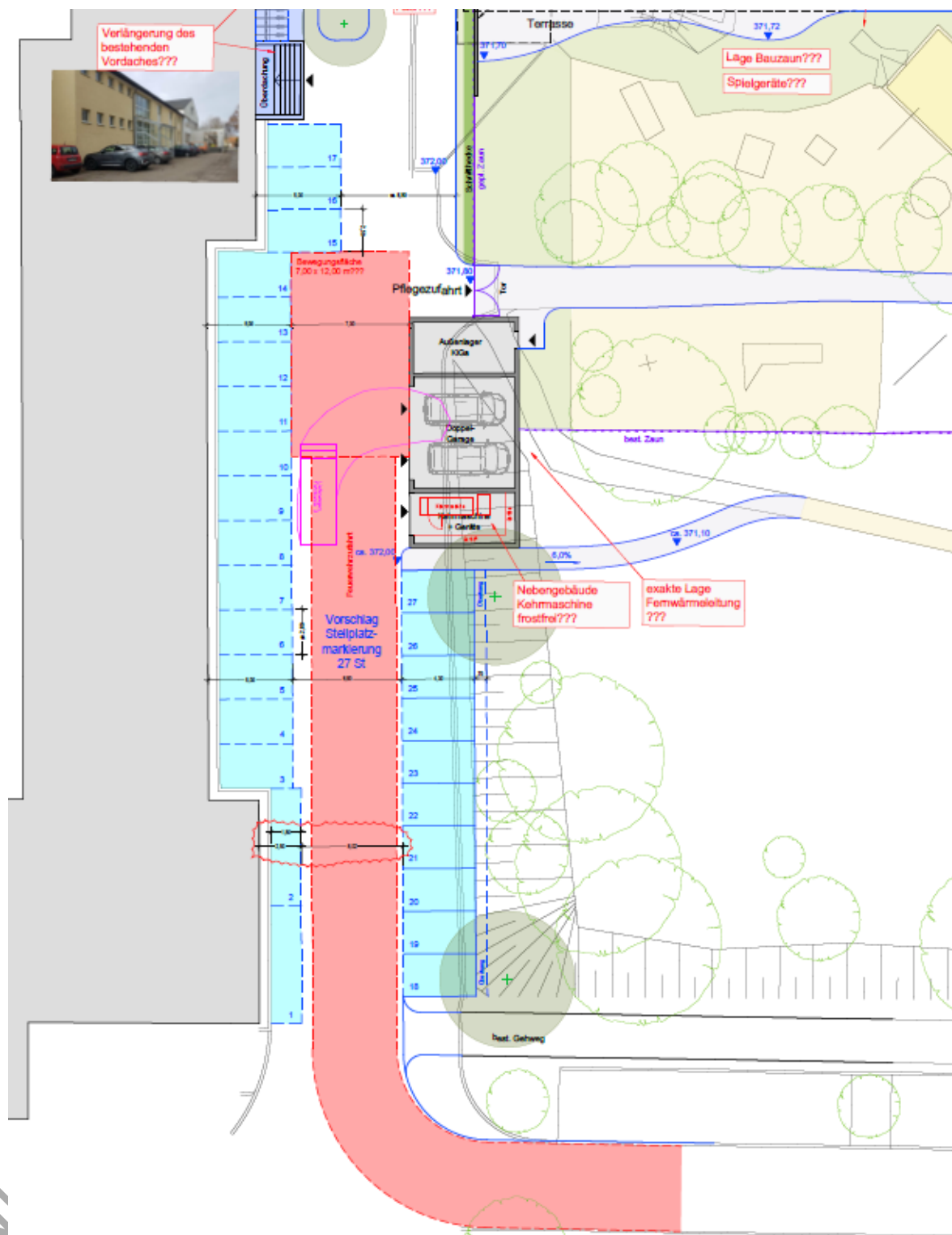
Am 23.02.2023 (einen Tag nach der Ladung) fand eine Abstimmung zwischen dem beauftragten Landschaftsplaner, dem Architekturbüro und der Verwaltung statt.

Es haben sich folgende Änderungen im Planungsentwurf ergeben:

Der Zaun wird für die Aufstellungsfläche der Schulbusse weiter nach außen verschoben. Außerdem wird das Mülltonnenhäuschen versetzt. Für die Mitarbeiterinnen des Kindergartens sollen Parkflächen für Fahrräder geschaffen werden. Die Radstellplätze für die Schule sollen zwischen dem Haupt- und Nebeneingang der Grund- und Mittelschule errichtet werden.

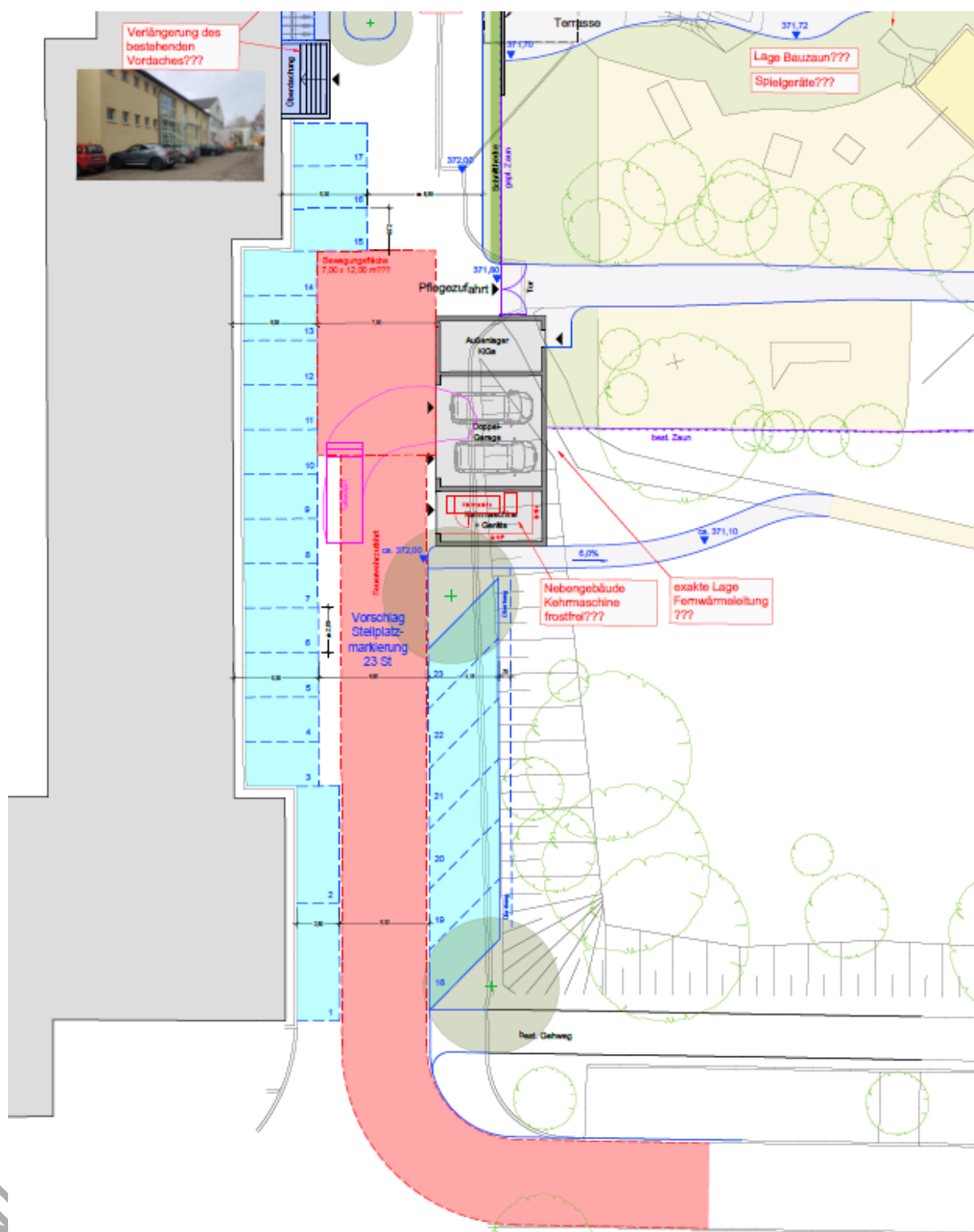
Die zukünftigen Parkplätze für KFZ-Fahrzeuge sollen markiert werden, um Wildparken zu vermeiden. Hierzu hat Herr Einödshofer vier Varianten vorgeschlagen.

Variante 3:



Bei dieser Variante wird die Möglichkeit über eine Errichtung von zehn senkrechten Stellplätzen auf dem Grund des Gemeindeparks dargestellt. Hierbei würde es bis zu 27 Stellplätze geben. Hierbei müsste ein Eingriff des Gemeindeparks durch eine Befestigung des Grundes stattfinden.

Variante 4:



Bei dieser Variante wird die Möglichkeit über eine Errichtung von sechs Schrägparkplätzen auf dem Grund des Gemeindeparks dargestellt. Insgesamt gäbe es 23 Stellplätze. Wie in Variante 3 müsste ein Eingriff des Gemeindeparks durch eine Befestigung des Grundes stattfinden. Laut bisherigen Stand ist die sinnvollste Planung die Variante 1, welche weiterverfolgt wird.

Für die weitere Planung des Landschaftsplaners wird am 07.03.2023 in der nicht-öffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung beraten. Die besprochenen Pläne werden in der Gemeinderatsitzung am 20.03.2023 beschlossen.

Bürgermeister Kumpf erwähnt, dass einige Mitarbeiter auf Zusage auf dem Grundstück der Hauptstraße 32 parken können.

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Bauleitplanung Gemeinde Karlskron

TOP 4.1 Bebauungsplan Nr. 45 "Adelshausen–Südwestlich Siedlungsstraße- Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Verfahren nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB, Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Einwendungen und Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Zu Beginn von TOP 4.1 verlässt **GR Krammer T.** den Sitzungssaal und kommt während des 5. Punktes in diesem TOP wieder in den Sitzungssaal.

Folgende Bürger bzw. Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Anregungen oder Bedenken abgegeben:

1. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (Schreiben vom 19.07.2022)
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 28.07.2022)
3. Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 29.07.2022)
4. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Kreisbrandrat (Schreiben vom 14.07.2022)
5. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauleitplanung (Schreiben vom 29.08.2022)
6. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Landkreisbetriebe (Schreiben vom 24.08.2022)
7. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Ortsplanung (Schreiben vom 24.08.2022)
8. Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 20.07.2022)
9. Planungsverband Region Ingolstadt (Schreiben vom 14.07.2022)
10. Staatliches Bauamt Ingolstadt (Schreiben vom 22.08.2022)
11. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 25.07.2022)

2. Bürger:

- Keine Stellungnahmen eingegangen

Folgenden Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme ohne Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan abgegeben:

- Bayerischer Bauernverband (Schreiben vom 19.07.2022)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 21.07.2022)
- Gemeinde Baar-Ebenhausen (Schreiben vom 27.07.2022)
- Gemeinde Karlshuld (Schreiben vom 26.07.2022)
- Gemeinde Weichering (Schreiben vom 26.07.2022)
- IHK für München und Oberbayern (Schreiben vom 19.08.2022)
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Gesundheitsamt (Schreiben vom 19.07.2022)
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Immissionsschutz (Schreiben vom 23.08.2022)
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Kommunalaufsicht (Schreiben vom 15.07.2022)
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Naturschutz (Schreiben vom 29.08.2022)
- Markt Hohenwart (Schreiben vom 14.07.2022)
- Markt Manching (Schreiben vom 02.08.2022)
- Markt Reichertshofen (Schreiben vom 15.07.2022)
- Stadt Ingolstadt (Schreiben vom 20.07.2022)

- Stadtwerke Ingolstadt (Schreiben vom 11.08.2022)

→ Kein Beschluss erforderlich

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

I) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (Schreiben vom 27.08.2022)**

Zum o.g. Bebauungsplan bestehen keine Einwendungen.

Wir bitten um frühzeitige Mitteilung der Hausnummern. Diese Angaben werden künftig neben dem Liegenschaftskataster unmittelbar in einen bayernweiten Datenbestand der georeferenzierten Adressen eingepflegt und stehen damit sehr zeitnah für Vertriebsprodukte und Webdienste sowie den BayernAtlas zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Mitteilung der Hausnummern ist im Rahmen der Vermessung der Baugrundstücke zu veranlassen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird zur Kenntnis genommen.

JA: 15 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

2. Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 28.07.2022)

Zu im Betreff genannten Planungen haben wir keine grundlegenden Bedenken.

Es wird auf die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) hingewiesen, die bei einer ortsüblichen Bewirtschaftung angrenzender und naher landwirtschaftlich genutzter Flächen und Betriebe entstehen. Hierzu gehören insbesondere Lärmbelästigungen durch Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fährverkehr auch von 6:00 Uhr morgens (z.B. Futterholen) und nach 22:00 Uhr (z.B. Erntearbeiten).

Gleiches gilt für die ortsübliche Gülleausbringung und die daraus resultierenden Geruchsemissionen.

Die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken müssen auch weiterhin uneingeschränkt möglich sein, und dürfen nicht durch parkende PKW's verstellt sein

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten ist zur Kenntnis zu nehmen.

Auf die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen), welche bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen können, wird bereits im Bebauungsplan hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten wird zur Kenntnis genommen.

JA: 15 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

3. Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 29.07.2022)

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im

Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH ist zur Kenntnis zu nehmen.

Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der Erschließung der Bauparzellen zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

JA: 15 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

4. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Kreisbrandrat (Schreiben vom 14.07.2022)

Folgendes ist in diesem Fall nach BayBo zu beachten.

Art. 5

Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

- (1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Steilen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 an Stelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.
- (2) Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehreinsatzfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz nicht abgestellt werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme des Kreisbrandrats ist zur Kenntnis zu nehmen.

Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der Erschließung der Bauparzellen, bzw. im Rahmen der Objektplanung zu berücksichtigen. Angesichts der höchstzulässigen Wandhöhe von max. 6,20 m sind keine Gebäude zulässig, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Steilen mehr als 8 m über dem Gelände liegt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Kreisbrandrats wird zur Kenntnis genommen.

JA: 15 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

GR Krammer T. erscheint während des nachfolgenden Punktes im Sitzungssaal.

5. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauleitplanung (Schreiben vom 29.08.2022)

Verfahren:

In der Begründung des Bebauungsplans wird von Flächen im Innenbereich die nach § 13a BauGB überplant werden sollen und Flächen im Außenbereich die nach § 13b BauGB überplant werden sollen. Eine Abgrenzung der Flächen erfolgt nicht. Abgesehen davon, dass eine Überplanung von Flächen nach § 13 a BauGB und zeitgleich nach § 13 b BauGB rechtlich nach wie vor umstritten ist, liegt das hier überplante Grundstück eindeutig im Außenbereich, so dass nur eine Überplanung nach § 13 b BauGB in Betracht kommt. Allerdings werden derzeit in der Präambel die Rechtsgrundlagen für ein Regelverfahren angegeben.

Die Präambel und die Begründung sind dementsprechend zu überarbeiten. Es ist hierbei von einer Überplanung eines Außenbereichsgrundstücks auszugehen.

Allgemeines:

Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für zwei Baugrundstücke geschaffen werden. Das nördliche Grundstück grenzt hierbei direkt an die Siedlungsstraße an. Das südliche Grundstück soll durch einen Privatweg, dessen Zuewegung über Grunddienstbarkeiten gesichert ist ebenfalls über die Siedlungsstraße erschlossen werden. Das bauliche Umfeld ist geprägt von Grundstücken die allesamt an die Erschließungsstraßen direkt angeschlossen sind. Hinterliegerbebauungen sind bisher nicht vorhanden. Durch die geplante zweireihige Bebauung würde nun erstmalig eine Hinterliegerbebauung entstehen. Dies trägt nicht zur städtebaulichen Ordnung bei und kann daher nicht befürwortet werden. Es wird empfohlen lediglich eine einreihige Bebauung zu planen.

Festsetzungen:

Zu 2.1:

Da nach § 13 b BauGB nur Zulassung von Wohnbauflächen ermöglicht werden soll, sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO nur Ausnahmsweise zulässigen Nutzungen auszuschließen.

Zu 3.3:

Das bauliche Umfeld ist geprägt von erdgeschossigen Gebäuden mit teils Kniestock und ausgebauten Dachgeschossen. Zweigeschossige Gebäude sind im baulichen Umfeld bisher nicht vorhanden. Aus städtebaulicher Sicht ist es daher nicht nachvollziehbar warum nun gerade am Ortsrand zwei zweigeschossige Gebäude entstehen sollen. Diese würden im homogenen Siedlungsumfeld Fremdkörper darstellen. Der geplanten Wandhöhe wird daher nicht zugestimmt. Es sollte eine Wandhöhe entsprechend der vorhandenen Umgebungsbebauung festgesetzt werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen, Bauleitplanung, ist zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Verfahren:

Beim Verfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13b BauGB, bei dem Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einbezogen werden. Die Präambel und die Begründung sind dementsprechend zu überarbeiten.

Zu Allgemeines:

Die den Bebauungsplan wird zweifelsohne eine Hinterliegerbebauung ermöglicht, allerdings werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans die Erschließung des hinterliegenden Grundstücks als auch die städtebauliche Ordnung gesichert.

Angesichts dessen, sowie angesichts der Lage der Grundstücke, in einem schmalen Streifen entlang der bestehenden Bebauung, werden durch die zugelassene Bebauung in zweiter Reihe hier keine städtebaulichen Spannungen erwartet.

Zu Festsetzung 2.1:

Um die Anwendung des § 13 b BauGB zu ermöglichen, sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO nur ausnahmsweise in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen,

Gartenbaubetriebe, Tankstellen) auszuschließen. Deren Errichtung ist ohnehin nicht durch die Bauwerber beabsichtigt, bzw. die Nutzungen entsprechend nach Ansicht der Gemeinde Karlskron zudem nicht dem Umfeld.

Zu Festsetzung 3.3:

Angesicht der bestehenden Bebauung, welche teilweise mit ausgebauten Dachgeschossen bei Dächern mit steileren Dachneigungen von über 35° sehr große Kubaturen bildet, erscheint der Gemeinde Karlskron die Zulässigkeit einer zweigeschossigen Bebauung der umgebenden Bebauung angepasst. Durch die festgesetzten schmalen Baufenster, flacher geneigte Satteldächer (Dachneigung 22-28°) und einer Wandhöhe von max. 6,20 m, sind nach Auffassung der Gemeinde Karlskron keine Fremdkörperwirkungen durch künftige Gebäude zu befürchten. Vielmehr soll durch die nunmehr zulässige Bautypologie eine moderne und energetisch optimierten Einzelhausbebauung, angelehnt an die Umgebungsbebauung entstehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen, Bauleitplanung, wird zur Kenntnis genommen.

Die Präambel und die Begründung sind an das gewählte Verfahren nach § 13b BauGB, anzupassen und zu überarbeiten.

Bei Festsetzung 2.1 – Art der Baulichen Nutzung – Allgemeines Wohngebiet WA gemäß § 4 BauNVO wird folgender Satz ergänzt:

„Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig.“

Die Begründung ist entsprechend anzupassen.

JA: 14 Stimmen NEIN: 2 Stimmen

6. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Landkreisbetriebe (Schreiben vom 24.08.2022)

Die Abfallentsorgung ist durch die gegenständliche Planung nicht vollständig gesichert.

Der in Betreff genannten Aufstellung des Bebauungsplanes i. d. F. v. 20.06.2022 kann seitens der Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen nur zugestimmt werden, wenn bei der weiteren Planung berücksichtigt wird, dass die Anfahr- und Wendemöglichkeiten für die Abfallsammelstellen entsprechend groß geplant werden, sodass ein gefahrloses Wenden ohne Rückwärtsfahren (Wenderadius mind. 8,60 m, Durchmesser eines Wendehammers mind. 18 Meter) möglich ist. Andernfalls wäre eine Entleerung der Abfallgefäße mit den vorhandenen Müllfahrzeugen nicht möglich. Die Abfallgefäße müssten in diesem Fall an einer geeigneten Sammelstelle an der nächsten mit Müllfahrzeugen anfahrbaren Straße (Siedlungsstraße/Am Waldrand) bereitgestellt werden.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung, hilfsweise um Festsetzung einer geeigneten Sammelstelle nach § 9 Nr. 14 BauGB.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen, Landkreisbetriebe, ist zur Kenntnis zu nehmen.

An direktes Anfahren der beiden Bauparzellen mit Müllfahrzeugen ist nicht möglich, da keine Flächen zur Errichtung einer ausreichend bemessenen Anfahr- und Wendemöglichkeit zur Verfügung stehen. Im Rahmen des erfolgenden Ausbaus der Straßenerschließung (Stichstraße bis aus Höhe der privaten Verkehrsfläche) ist die Anlage einer geeigneten Sammelstelle Abfallgefäße an der nächsten mit Müllfahrzeugen anfahrbaren Straße (Siedlungsstraße/Am Waldrand) vorzusehen und vertraglich mit den Bauwerbern zu regeln. In den Hinweisen des Bebauungsplans wird bereits darauf hingewiesen, dass die Abfallgefäße der Baugrundstücke Parzelle 1 und 2 zur Entleerung an der Siedlungsstraße bereitzustellen sind.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen, Landkreisbetriebe, wird zur Kenntnis genommen.

JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

7. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Ortsplanung (Schreiben vom 24.08.2022)

Die o. g. Bebauungsplanaufstellung der Gemeinde Karlskron in der Fassung vom 20.06.2022 liegt der Ortsplanung zur Stellungnahme vor. Mit den gestalterischen Festsetzungen für die zukünftige Bebauung der beiden Baugrundstücke besteht aus ortsplannerischer Sicht ausdrücklich Einverständnis.

Die Umgebung des Planbereichs ist von erdgeschossiger Bauweise geprägt, dementsprechend würde sich diese Bauweise im Planbereich am besten einfügen. Auch wenn der Trend derzeit eindeutig in der zweigeschossigen Bauweise mit flacheren Dächern liegt, wird angeregt den erdgeschossigen Gebäudetyp am Ortsrand fortzusetzen.

Sonstige Einwände, Anregungen und Hinweise zu dieser Fassung sind nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen, Ortsplanung, ist zur Kenntnis zu nehmen.

Angesicht der bestehenden Bebauung, welche teilweise mit ausgebauten Dachgeschossen bei Dächern mit steileren Dachneigungen von über 35° sehr große Kubaturen bildet, erscheint der Gemeinde Karlskron die Zulässigkeit einer zweigeschossigen Bebauung der umgebenden Bebauung gestalterisch angepasst. Durch die festgesetzten schmalen Baufenster, flacher geneigte Satteldächer (Dachneigung 22-28°) und einer Wandhöhe von max. 6,20 m, sind nach Auffassung der Gemeinde Karlskron keine Fremdkörperwirkungen durch künftige Gebäude zu befürchten. Vielmehr soll durch die nunmehr zulässige Bautypologie eine moderne und energetisch optimierte Einzelhausbebauung, gestalterisch angelehnt an die Umgebungsbebauung entstehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen, Ortsplanung, wird zur Kenntnis genommen.

JA: 14 Stimmen NEIN: 2 Stimmen

8. Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 20.07.2022)**Planung:**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Adelshausen-südwestlich der Siedlungsstraße“ beabsichtigt die Gemeinde Karlskron, das bestehende Baugebiet Adelshausen Süd am Ortsrand zu erweitern und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbebauung zu schaffen. Das rund 0,26 ha große Plangebiet liegt am derzeitigen südwestlichen Ortsrand von Adelshausen und grenzt unmittelbar an bestehendes und bebautes Wohngebiet an. Es ist derzeit als landwirtschaftlich Nutzfläche dargestellt und soll nun im Wesentlichen als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan soll als Vorhaben der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Flächen im Außenbereich, die gem. § 13b BauGB in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB einbezogen werden.

Der Flächennutzungsplan soll im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Eine randliche Eingrünung ist vorgesehen. Der Geltungsbereich tangiert das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 11.

Erfordernisse der Raumordnung und Bewertung:

Innenentwicklung und Flächensparen

Im Zuge der Flächensparoffensive des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (vgl. Schreiben StMWi vom 08.05.2019) wird gefordert, dass die Flächeninanspruchnahme reduziert und vorhandene Flächenpotenziale effizient genutzt werden (vgl. LEP 3.1 (G), RP 10 B III 1.1.1 (G), RP 10 B I 2.1 (G), § 1 Art 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG).

Es ist daher ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich aus LEP 1.2.1 (Z), LEP 3.1 (G), LEP 3.2 (Z) und § 1 Abs. 3 BauGB (Planungserfordernis) die Anforderung für die Bauleitplanung ergibt, den Flächenbedarf unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung konkret und plausibel nachvollziehbar darzulegen.

Entgegen der Erläuterungen in der Begründung ist festzustellen, dass die vorliegende Planung nicht als Maßnahme der Innenentwicklung, sondern als Neuausweisung von Baufläche eines bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche darstellten Projektgebiets zu werten ist.

Gemäß LEP 3.2 (Z) sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Aus den Planungsunterlagen ist nicht zu entnehmen, inwiefern die Gemeinde Karlskron bestehende Potenziale der Innenentwicklung geprüft und ggf. aktiviert oder mobilisiert hat. Auch liegt der Planung kein ersichtlicher Bedarfsnachweis zugrunde.

Sowohl in Karlskron als auch im Ortsteil Adelshausen existieren nach Informationen des Rauminformationssystems Bayern (RIS) durchaus noch zahlreiche unbebaute Wohnbauflächen. Da in der Begründung jedoch keinerlei Informationen hinsichtlich des Bedarfs für die Neuausweisung zu entnehmen sind, sind zur Beachtung der Erfordernisse zum Flächensparen sowie des Vorranges der Innenentwicklung (LEP 3.1 (G), LEP 3.2 (Z) und § 1 Abs. 3 BauGB) der Bedarf einer Flächenneuinanspruchnahme unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und der bereits vorhandenen Flächenpotenziale konkret und nachvollziehbar darzustellen.

Als Auslöser der Aufstellung des Bebauungsplans wird seitens der Kommune nicht der Bedarf angeführt, sondern ein „Antrag der Grundstückseigentümerinnen der Fl. Nr. 124“. Ein Wunsch auf neues Wohnbaurecht einer antragstellenden Person, die ein aktuell nicht als Wohnbaufläche dargestelltes Flurstück besitzt, stellt in der Regel keinen ausreichenden Ersatz dafür da, bestehende Innenentwicklungspotenziale und Bedarfe an neuem Wohnbauland transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Zu den Anforderungen an die Darlegung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen verweisen wir auch auf die Auslegungshilfe des StMWi - Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung vom 07. Januar 2020. Diese wurde an alle Gemeinden versandt und ist im Internet unter <https://www.landesentwicklung-bayern.de/flaechenspar-offensive/> veröffentlicht.

Die Gemeinde Karlskron wird gebeten, im Rahmen zukünftiger Bauleitplanverfahren zu neuen Siedlungsflächen eine adäquate Darlegung des Flächenbedarfs gemäß der o.g. Orientierungshilfe des StMWi vorzunehmen.

Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen

Weiterhin sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen (LEP 3.1 (G)) angewendet werden. Dabei ist anhand des ermittelten Einwohnerzuwachses der Bedarf an Wohnbaufläche unter Heranziehung ortsüblicher Bebauungsdichten (z.B. Einwohner/Siedlungs- und Verkehrsfläche) und gleichzeitiger Berücksichtigung anzustrebender flächensparender Bauweisen und Erschließungsformen zu ermitteln und damit ein sparsamer Umgang mit der begrenzten Ressource Fläche aufzuzeigen.

Aus den Festsetzungen zum Bebauungsplan ist ersichtlich, dass lediglich in zwei durchaus begrenzten Bauräumen eine Bebauung ausschließlich für Einzelhäuser (mit maximal je zwei Wohneinheiten) vorgesehen ist. Wir regen daher an, vielfältige, flächeneffiziente und verdichtete Bauformen auch jenseits einer Einzelhausbebauung verpflichtend festzusetzen, um der demographischen und sozialen Bandbreite der Wohnungsnachfrage Rechnung zu tragen.

Ergebnis:

Die Planung steht zum aktuellen Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen.

Wir bitten darum, die o.g. Grundsätze und Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern ist zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Innenentwicklung und Flächensparen:

Der Gemeinde Karlskron ist die grundsätzliche Notwendigkeit der Reduzierung von Flächeninanspruchnahme bewusst.

Die gegenständliche Situation in Adelshausen stellt sich jedoch so dar, dass die Gemeinde Karlskron hier zu jetzigen Zeitpunkt nicht im Besitz baureifer, voll erschossener

Baugrundstücke ist. Vorhandene Baulücken im Ortsteil Adelshausen befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde, Erkenntnisse über die Bereitschaft zur Veräußerung der Grundstücke liegen nicht vor.

Dem gegenüber steht der dringliche Wohnflächenbedarf zweier Bauwerber mit Bezug zum Ortsteil Adelshausen, die auf dem familieneigenen Grundstück zwei Wohngebäude im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Wohnbebauung errichten möchten.

Da sich das planungsgegenständliche Grundstück in direktem Anschluss an die verlängerte Siedlungsstraße befindet, kann hier mit nur geringem Aufwand die Erschließung zweier Baugrundstücke bewerkstelligt werden. Eine Flächenausweisung andernorts mit der Neuerrichtung von Erschließungsstraßen kann daher vermieden und ein entsprechender Beitrag zum Flächensparen geleistet werden.

Städtebaulich arrondiert die künftige Bebauung den südwestlichen Ortsrand Adelshausens; die Flächen sich durch die vorherige Nutzung als Garten-/Freizeitgrundstück baulich vorgeprägt. Angesichts dieser Situation sieht die Gemeinde Karlshuld die gegenständliche Bauleitplanung zum Zwecke der Deckung des konkret dringlichen Bedarfs an Wohnraum als gerechtfertigt an und führt die Bauleitplanung weiter.

Nichtsdestotrotz wird sich die Gemeinde künftig mit der Thematik der Ermittlung bestehender Potenziale der Innenentwicklung, deren Prüfung und ggf. Aktivierung und Mobilisierung auseinandersetzen. Gerade vor dem Hintergrund anstehender gemeindlicher Entwicklungsabsichten für die nächsten Jahre und Jahrzehnte, wird die Gemeinde Karlskron, wie gefordert, im Rahmen zukünftiger Bauleitplanverfahren zu neuen Siedlungsflächen eine adäquate Darlegung des Flächenbedarfs gemäß der genannten Orientierungshilfe des StMWi vornehmen. Ein entsprechendes Angebot wird z.Z. bereits eingeholt.

Zu Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen

Der flächensparenden Erschließung kommt die Gemeinde Karlskron durch die Aufstellung des Bebauungsplans insofern nach, als dass sich das planungsgegenständliche Grundstück in direktem Anschluss an die verlängerte Siedlungsstraße befindet. Hier kann mit nur geringem Aufwand und Flächenverbrauch die Erschließung von zwei Baugrundstücken bewerkstelligt werden. Eine Flächenausweisung andernorts mit der kompletten Neuerrichtung von Erschließungsstraße kann somit vermieden und damit ein Beitrag zum Flächensparen geleistet werden. Angesichts der Ortsrandlage und der sparsamen Erschließung sieht die Gemeinde Karlskron die festgesetzte Bauweise (Einzelhausbebauung) bei einer geringen baulichen Dichte (GRZ 0,2) als der örtlichen Situation angemessen an. Eine dichtere Bebauung würde hier nach Ansicht der Gemeinde zu städtebaulichen Spannungen führen. Angesichts der Nachfrage nach Wohnraum und der effizienten Ausnutzung werden jedoch 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zugelassen, so dass hier bis zu vier Wohnungen entstehen können. Damit kommt die Gemeinde Karlskron dem Bestreben nach Wohnraumschaffung und Flächensparen im Rahmen der örtlich vertretbaren städtebaulichen Rahmenbedingungen nach.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist hinsichtlich des vorhandenen dringliche Wohnflächenbedarf zweier Bauwerber mit Bezug zum Ortsteil Adelshausen, die auf dem familieneigenen Grundstück zwei Wohngebäude im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Wohnbebauung errichten möchten, zu ergänzen. Gleichfalls ist darzulegen, dass die Gemeinde zum jetzigen Zeitpunkt nicht im Besitz baureifer, voll erschossener Baugrundstücke ist.

Die Gemeinde wird sich künftig mit der Thematik der Ermittlung bestehender Potenziale der Innenentwicklung, deren Prüfung und ggf. Aktivierung und Mobilisierung auseinandersetzen und, wie gefordert, im Rahmen zukünftiger Bauleitplanverfahren zu neuen Siedlungsflächen eine adäquate Darlegung des Flächenbedarfs gemäß der genannten Orientierungshilfe des StMWi vornehmen.

JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

9. Planungsverband Region Ingolstadt (Schreiben vom 14.07.2022)

Die Gemeinde Karlskron beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbebauung zu schaffen. Das Plangebiet (ca. 0,2 ha) liegt am derzeitigen südwestlichen Ortsrand von Adelshausen und grenzt unmittelbar an bestehendes und bebautes Wohngebiet an. Es ist derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt und soll nun im Wesentlichen als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden, der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Eine randliche Eingrünung ist vorgesehen.

Bewertung:

Da es sich faktisch um die Neuausweisung von Baufläche handelt, kann aus regionalplanerischer Sicht nicht von einer Nachverdichtung, wie in der Begründung dargestellt, ausgegangen werden.

Da nicht nur in der Gemeinde Karlskron, sondern auch im Ortsteil Adelshausen durchaus noch unbebaute Wohnbauflächen dargestellt sind, wäre der Bedarf, auch in Hinsicht auf das Ziel der vorrangigen Innen- vor Außenentwicklung (LEP 3.2 Z), für die vorliegende Neuausweisung plausibel und nachvollziehbar nachzuweisen und entsprechend in der Begründung darzustellen. Hinweise dazu sind einer entsprechenden Handreichung des StMWi zu entnehmen (<http://www.landesentwicklung-bayern.de>).

Da in lediglich zwei, durchaus begrenzten Bauräumen nur eine Bebauung mit Einzelhäusern mit jeweils max. 2 Wohneinheiten zulässig sein soll, sollte angesichts der Erfordernisse zum Flächensparen (LEP 3.1 G, RP 10 B III 1.2 Z) angeregt werden, verdichtende Bauformen verpflichtend festzusetzen.

Den Planungen wird nur bei Vorliegen eines entsprechend plausiblen und nachvollziehbaren Bedarfsnachweises für die Neuausweisung und entsprechender Ergänzung der Planunterlagen aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme des Planungsverbands Region Ingolstadt ist zur Kenntnis zu nehmen. Wie bereits zur gleichlautenden Stellungnahme der Regierung von Oberbayern dargelegt, ist der Gemeinde Karlskron die grundsätzliche Notwendigkeit der Reduzierung von Flächeninanspruchnahme bewusst.

Angesichts der gegenständlichen Situation in Adelshausen, wo die Gemeinde Karlskron zum jetzigen Zeitpunkt nicht im Besitz baureifer, voll erschossener Baugrundstücke ist und des dringlichen Wohnflächenbedarf zweier Bauwerber mit Bezug zum Ortsteil Adelshausen, die auf dem familieneigenen Grundstück zwei Wohngebäude im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Wohnbebauung errichten möchten, hält die Gemeinde Karlskron an der Flächenausweisung weiter fest.

Die Gemeinde wird sich künftig mit der Thematik der Ermittlung bestehender Potenziale der Innenentwicklung, deren Prüfung und ggf. Aktivierung und Mobilisierung auseinandersetzen und, wie gefordert, im Rahmen zukünftiger Bauleitplanverfahren zu neuen Siedlungsflächen eine adäquate Darlegung des Flächenbedarfs gemäß der genannten Orientierungshilfe des StMWi vornehmen.

Hinsichtlich der Forderung nach einer dichteren Bebauung, wird aufgrund der Ortsrandlage und der bereits erläuterten sparsamen Erschließung, die festgesetzte Bauweise (Einzelhausbebauung) bei einer geringen baulichen Dichte (GRZ 0,2) als der örtlichen Situation angemessen angesehen. Eine dichtere Bebauung würde hier nach Ansicht der Gemeinde zu städtebaulichen Spannungen führen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Planungsverbands Region Ingolstadt wird zur Kenntnis genommen.

JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

10. Staatliches Bauamt Ingolstadt (Schreiben vom 22.08.2022)

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwände, da keine Straßenplanungen hiervon berührt werden.

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Ingolstadt ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Ingolstadt wird zur Kenntnis genommen.

JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

11. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 25.07.2022)

1. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung von Adelshausen ist durch den Zweckverband Arnbachgruppe gesichert. Wasserschutzgebiete sind von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Adelshausen - südwestlich der Siedlungsstraße" nicht berührt.

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

- Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen. Des Weiteren sind im Anschluss die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen ist.
- Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die ZO-Werte der LAGA - Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.

Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden. Den Einbau von RC- Material im Donaumoos sehen wir grundsätzlich als eher kritisch, da davon auszugehen ist, dass der Grundwasserschwankungsbereich teilweise bis auf Geländehöhe ansteigt und der geforderte Grundwasserflurabstand in den meisten Fällen nicht auf Dauer eingehalten werden kann.

3. Abwasserbeseitigung

3.1 Schmutzwasserbehandlung:

Der Ortsteil Adelshausen wird überwiegend im Mischsystem entwässert.

Die Abwässer des Ortsteils Adelshausen werden in der Abwasserteichanlage Adelshausen (Ausbaugröße: 650 EW, derzeit angeschlossen ca. 660 Einwohner, davon 11 Nebenwohnsitze) gereinigt.

Die Teichanlage entspricht zwar den allgemein anerkannten Regeln der Technik, ist bemessungstechnisch jedoch nicht mehr aufnahmefähig.

Ein leistungsfähiger Vorfluter (Adelshausener Graben, Gew. III. Ordnung) ist vorhanden.

Die Ortsteilkläranlage Adelshausen hält die erklärten Ablaufwerte im Wesentlichen ein und wird nach unseren derzeitigen Informationen bis Ende 2023 an die Kläranlage in Karlskron angeschlossen. Bei dem jetzt geplanten Baugebiet werden gemäß den vorliegenden Unterlagen zwei Einfamilienhäuser (geschätzte Bewohnerzahl 6 bis 8) errichtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann daher aus vorgenannten Gründen dem Baugebiet noch zugestimmt

werden. Sollten die Ablaufwerte regelmäßig überschritten werden sind Interimsmaßnahmen auf der Kläranlage einzuleiten (z.B. Einsatz von Oberflächenbelüftern, Schlammabnahme aus der Vorklärung, usw.).

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des nachfolgenden Kanalsystems ist im Rahmen der weiteren Beplanung ebenfalls zu überprüfen.

Sollten Kanalschäden vorhanden sein, sind die jeweiligen Kanalabschnitte gemäß der vorliegenden Schadenseinstufung zu sanieren, bzw. zu erneuern.

Das Baugebiet ist mittels eines Trennsystems (gemäß WHG, Stand 01.03.2010) abwassertechnisch zu erschließen.

Die geplanten Bauvorhaben sind dann an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

3.2 Regenwasserbehandlung

Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit möglich zu vermeiden.

Es gilt das Versickerungsgebot, sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeiten aufweist und ein entsprechender Grundwasserflurabstand gegeben ist.

Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den Grundstücken breitflächig zu versickern. Einer linienförmigen (Rigolen) oder punktförmigen Versickerung (Sickerschacht) kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige Versickerung nicht möglich ist.

Das Niederschlagswasser von den Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 ebenfalls möglichst über belebte Bodenzonen (z.B. Muldenversickerung) breitflächig zu versickern.

Pflaster mit offenen Fugen oder splittgefüllten Fugen ist bei gewerblichen Flächen, auf Grund fehlender Reinigungsleistung des Fugenmaterials, grundsätzlich nicht zustimmungsfähig.

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblätter M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen.

Des Weiteren sind gegebenenfalls noch die DWA-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen.

Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), bzw. die Änderung zum 1.10.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENKW und TREN OG) dazu, wird hingewiesen.

Eine Versickerung über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Die Nutzung von Regenwasserzisternen wird empfohlen.

3.3 Grund-/Schichtwasserableitung

Hausdränagen dürfen am Schmutz-/Mischwasserkanal nicht angeschlossen werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt ist zur Kenntnis zu nehmen.

Zu 2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten:

In den Hinweisen des Bebauungsplans wird bereits auf die Meldepflicht an die zuständige Bodenschutzbehörde und das WWA Ingolstadt hingewiesen.

Zu 3.1 Schmutzwasserbehandlung:

Es ist geplant, die Ortsteilkläranlage Adelshausen bis Ende 2023 an die Kläranlage in Karlskron anzuschließen.

Die Entwässerung des Baugebiets ist im Trennsystem geplant, die geplanten Bauvorhaben sind an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, der Hinweis Nr. 4 sollte entsprechend angepasst werden.

Die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser auf den Grundstücken wird bereits festgesetzt. Der Untergrund weist entsprechende Durchlässigkeiten auf, ein entsprechend erforderlicher Grundwasserflurabstand kann durch Geländeauffüllungen hergestellt werden.

Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der Erschließung der Bauparzellen zu berücksichtigen.

Zu 3.2 Regenwasserbehandlung:

Unter 11.7 wird bereits festgesetzt, dass Flächenversiegelungen auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und die Oberflächen von Stellplätzen, Grundstücks- und Garagenzufahrten sowie Hauszugängen versickerungsfähig zu gestalten (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasensteine, Pflaster mit Kiesfuge, etc.) sind.

Unter 10 – Wasserwirtschaft - wird festgesetzt, dass anfallendes Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken zu versickern ist. Der Untergrund weist entsprechende Durchlässigkeiten auf, ein entsprechend erforderlicher Grundwasserflurabstand kann durch Geländeauffüllungen hergestellt werden.

Auf die zu beachtenden Merkblätter (Merkblatt DWA M 153, Arbeitsblatt DWA A 138 sowie die ATV-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166), Verordnungen (NWVFreiV) und die technischen Regeln TRENGW und TREN OG wird bereits im Bebauungsplan hingewiesen. Die Nutzung von Regenwasser wird in den Hinweisen des Bebauungsplans empfohlen.

Zu 3.3 Grund-/Schichtwasserableitung:

Unter Hinweis Nr. 4 wird bereits darauf hingewiesen, dass der Anschluss von Hausdrainagen an die öffentliche Abwasseranlage unzulässig ist.

Beschlussvorschlag:

Hinweis Nr. 4 wird wie folgt neu formuliert:

„Alle Vorhaben sind vor Bezug an die öffentliche Wasserversorgung und an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Der Anschluss von Hausdrainagen an die öffentliche Abwasseranlage ist unzulässig.“

JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

II) Öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Keine Stellungnahmen eingegangen

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

III) Anregungen des Planfertigers / der Verwaltung

Vortrag:

Die Versickerung des anfallendes Niederschlagswassers kann gem. Baugrundgutachten und Rücksprache der Erschließungsplanung auf den Grundstücken in Sickermulden umgesetzt werden. Jedoch ist für einen Notüberlauf der Mulden eine Ableitung nach Norden, entlang der westlichen Grundstücksgrenze Richtung Graben vorzusehen. Im Bereich der Parzelle 1 sollte, um hier eine Sicherung der Durchleitung dauerhaft zu gewährleisten, ein 2 m breiter Streifen mit dinglich zu sicherndem Leitungsrecht zugunsten der Parzellen 1 und 2 eingetragen werden.

Zur Herstellung ausreichend großer Grundwasserflurabstände für Sickermulden auf den privaten Grundstücken, sollte die Festsetzung 8 hinsichtlich zulässiger Geländeauffüllungen neu formuliert werden.

Beschlussvorschlag:

In der Planzeichnung wird an der Westseite der Parzelle 1 ein 2 m breiter Streifen mit einzu- tragendem Leitungsrecht ergänzt.

Unter Festsetzung 13 wird neu eingefügt:

*„13.3 - mit Leitungsrecht zu belastende Fläche
Bei Grundstücksteilung ist auf der Fläche ein Leitungsrecht zugunsten der Bauparzellen
1 und 2 dinglich zu sichern.“*

Unter Festsetzung 8 - Geländeänderungen und Stützmauern - wird der zweite Absatz wie folgt neu formuliert:

„Aufschüttungen der Grundstücke sind nur zur Herstellung von Zufahrten bis auf Höhe der unmittelbar angrenzenden Fahrbahndecke der angrenzenden öffentlichen und privaten Verkehrsflächen, bzw. an den Gebäuden (zur Herstellung barrierefreier Hauszugänge und Terrassen) bis auf Höhe der Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss zugelassen. Zur Herstellung eines ausreichend großen Grundwasserflurabstands von Sickereinrichtungen sind entsprechende Geländeauffüllungen ebenfalls zugelassen.“

Die Begründung ist anzupassen.

JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

A) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachvortrag:

Nachdem die beschlossenen Änderungen nicht nur redaktioneller Natur sind (Änderung der Festsetzung zur zulässigen Art der baulichen Nutzung), ist gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB („Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.“) der geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 45 „Adelshausen - südwestlich der Siedlungsstraße“ erneut auszulegen, die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind erneut einzuholen.

Gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB sollte bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB hinzuweisen.

Gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB kann die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt werden.

Da durch die Änderung und Ergänzung des Entwurfs des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung und Ergänzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 45 „Adelshausen – Südwestlich der Siedlungsstraße“ mit den heute beschlossenen Änderungen in der Fassung vom 27.02.2023.

Der Planfertiger wird beauftragt, die Änderungen und Ergänzungen in den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung einzuarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 45 „Adelshausen – Südwestlich der Siedlungsstraße“, in der Fassung vom 27.02.2023 gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zum Planentwurf in der Fassung vom 27.02.2023 erneut einzuholen.

Es wird bestimmt, dass gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 hinzuweisen.

Gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB ist die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen zu verkürzen.

Mehrfachbeschlüsse

Angenommen

Ja 14 Nein 2

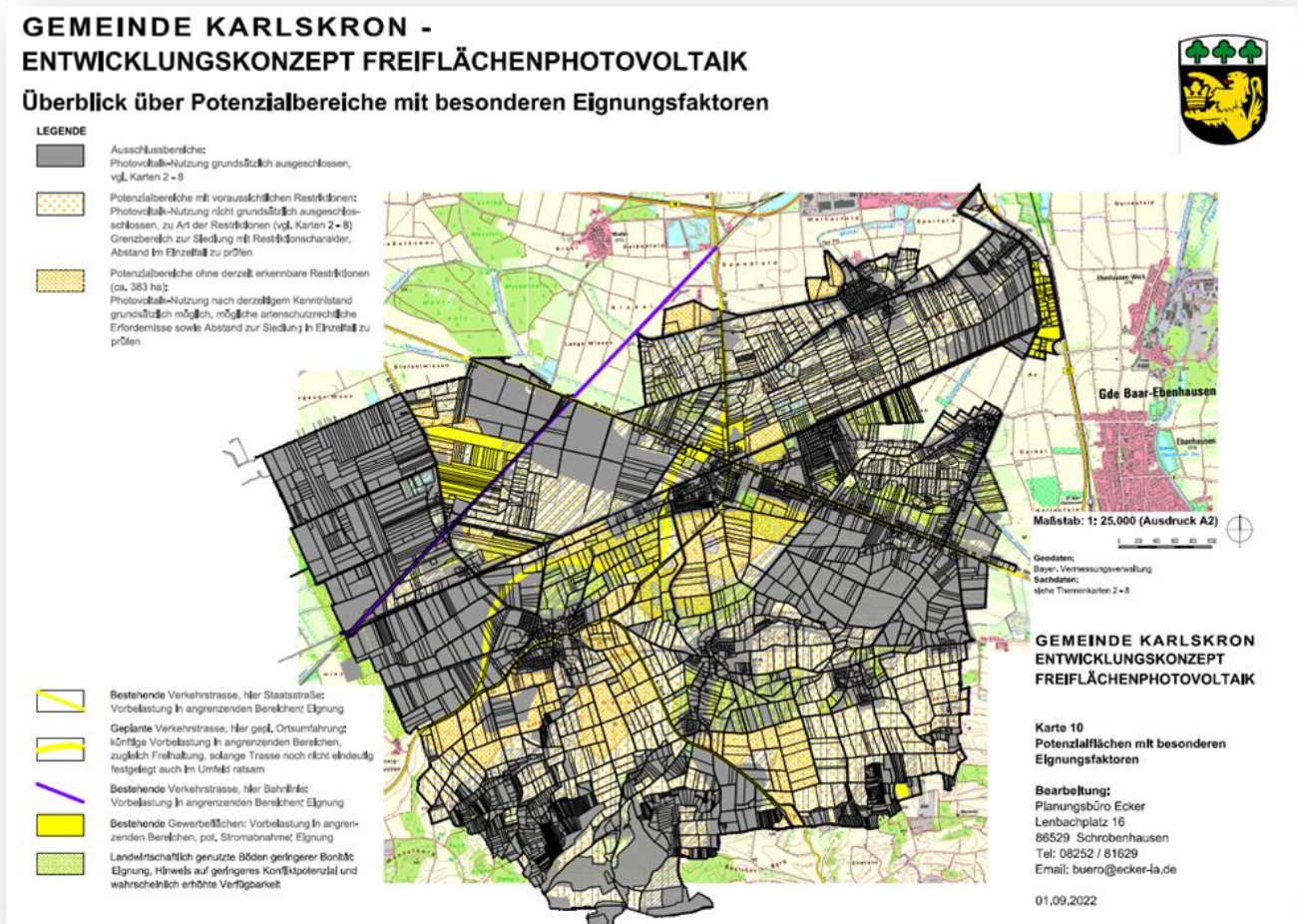
TOP 5 Beratung und Beschluss über die "Leitziele für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" der Gemeinde Karlskron

In der Bau- und Umweltausschusssitzung am 01.12.2022 wurde ausführlich über die „Leitziele für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Teil einer klimaneutralen und krisensicheren Energieversorgung“ diskutiert. Die festgelegten Leitziele dienen zur Orientierung und Handlungsempfehlung. Bevorzugen oder Benachteiligungen von Interessenten werden damit ausgeschlossen.

Der mit dem beauftragten Planungsbüro Ecker ausgearbeitete Entwurf wurde am 09.12.2022 ins Ratsinfoportal eingestellt und die Gemeinderäte darüber informiert.

Die Verwaltung ist der Meinung, dass die Leitziele bezüglich der geplanten Beantragung zur Errichtung von PV-Flächen um den Kalvarienberg noch angepasst werden soll. Dies soll noch in der Sitzung beraten und beschlossen werden.

Bürgermeister Kumpf zeigt dem Gemeinderat eine Karte mit Überblick über die Potenzialbereiche mit besonderen Eignungsfaktoren vor, welche dem Bau- und Umweltausschuss am 01.12.2022 schon vorgelegt wurde.



GR Hagl beanstandet, dass durch die festgelegten Leitziele und Rahmenbedingen kein Interessent sich sicher sein kann, ob auf dem gewünschten Grundstück eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden darf oder nicht und dadurch bei jeder Anfrage eine Einzelfallentscheidung getroffen werden muss.

Der Vorsitzende erklärt, dass man schon im Voraus wusste, dass es keine grünmarkierten Flächen geben wird, weil bei solchen Verfahren eine Bauleitplanung erfolgen muss.

GR Wendl berichtet, dass andere Kommunen Regelungen treffen wie z. B. den Firmensitz in der eigenen Gemeinde haben oder die Bürger einen Anspruch auf günstigeren Strom haben. Er schlägt vor, dies genauer in der Klausurtagung zu behandeln.

Bürgermeister Kumpf antwortet, dass diese Themen auf der Tagesordnung der Klausurtagung stehen. Der Vorsitzende fügt hinzu, dass die Gemeinde Karlskron eine leistungsmäßige Begrenzung der Photovoltaikanlagen einführen will und nicht wie andere Gemeinden eine Flächenbegrenzung. Derzeit besteht eine Eigendeckung von ca. 40%.

Im Anschluss fragt der **Vorsitzende** die anwesenden Gemeinderäte wie sie die Informationsveranstaltung der Bürger-Energie-Genossenschaft Neuburg-Schrobenhausen-Aichach-Eichstätt eG gefunden haben.

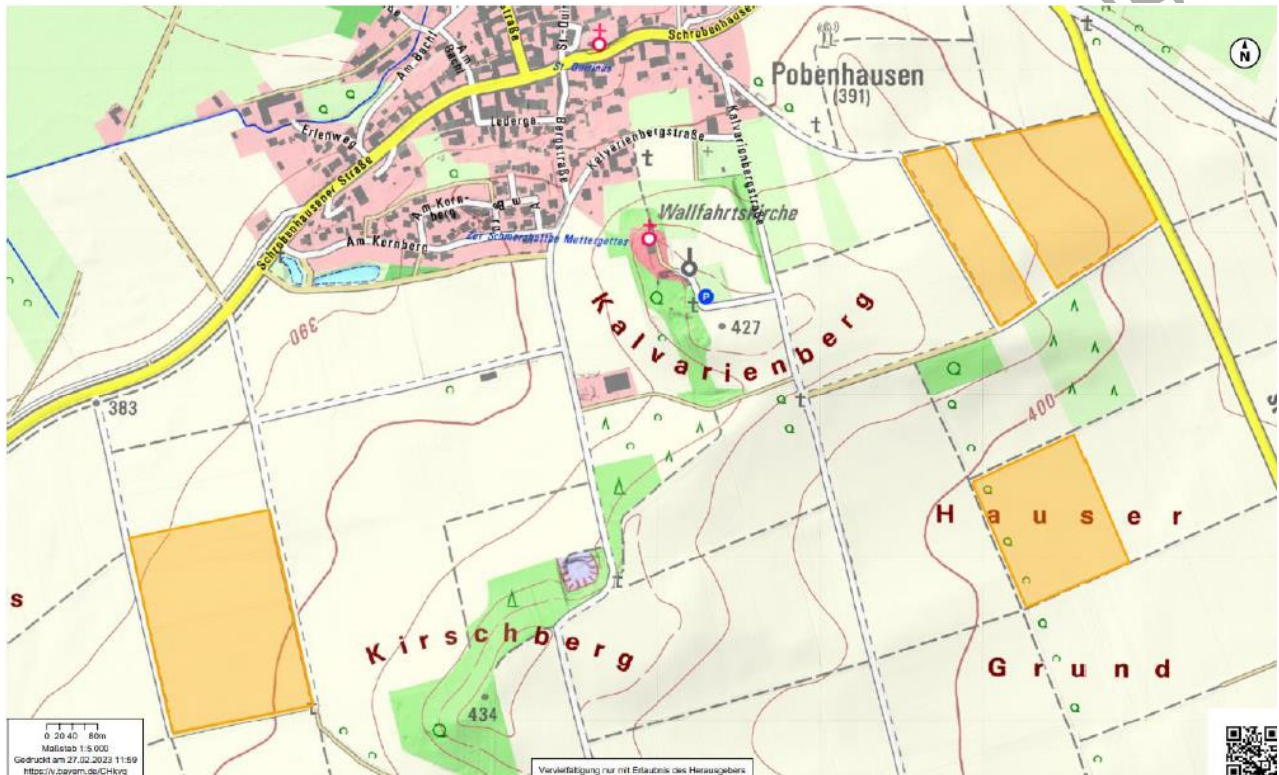
GR Bachhuber hat mit mehr Gegenwind der Bürger gerechnet.

GR Schwinghammer berichtet, dass die Grundstückseigentümer für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wären. Die Pächter sind gegen die Errichtung, weil ihnen dadurch die Existenzgrundlage genommen wird.

GR Brüderle erzählt, dass sie mit einem positiven Gefühl zur Veranstaltung und mit nachdenklich nach Hause gegangen ist, weil die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen weichen müssen.

GRin Moosheimer berichtet, dass es den größten Gegenwind auf die geplante Anlage Richtung Adelshausen gab.

Bürgermeister Kumpf erklärt, dass es einige Absprünge von Grundstückseigentümer gab und zeigt die aktuelle Planung mit den verfügbaren Flächen.



Beschluss:

Der Gemeinderat berät die in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 01.12.2022 erstellten „Leitziele für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Teil einer klimaneutralen und krisensicheren Energieversorgung“.

Der Gemeinderat beschließt die Freiflächen-Photovoltaikanlagenleitziele in der besprochenen Form inklusive der vorliegenden Karten.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 6 Antrag der Freie Wähler Fraktion: Photovoltaikanlagen auf gemeindlichen Gebäuden

Die Freie Wähler Fraktion stellt den Antrag, Photovoltaikanlagen auf gemeindlichen Gebäuden zu errichten.

Die Verwaltung soll beauftragt werden, geeignete Flächen zu ermitteln.

Der **Vorsitzende** übergibt das Wort an GRin Brüderle um das Anliegen genauer zu erklären.

GRin Brüderle berichtet, dass im Gemeinderat öfter über die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindlichen Gebäuden gesprochen wurde. Ein Beschluss des Gemeinderates gab es bisher noch nicht. Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bauhofes liegt bereits ein Beschluss vor.

Geschäftsleiter Donaubauer erklärt, dass eine Prüfung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Gebäuden des Bauhofes und der Feuerwehr im Zuge des „Abwasserkonzeptes der Zukunft“ für die Vakuumstation Josephenburg durchgeführt wird.

Bürgermeister Kumpf fügt hinzu, dass auf den neugebauten Objekten (Sporthalle, Kindertagesstätten) eine Photovoltaikanlage installiert wurde. Bei der Planung des neuen Kindergartens ist eine Photovoltaikanlage miteingeplant. Die Grund- und Mittelschule Karlskron wäre ebenfalls für die Errichtung einer Photovoltaikanlage interessant und man wird Rücksprache mit der Bürger-Energie-Genossenschaft Neuburg-Schrobenhausen-Aichach-Eichstätt eG halten. Aus statischer Sicht können die Gebäude der Feuerwehr Pobenhausen und der Feuerwehr Adelshausen nicht mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung geeignete gemeindliche Dachflächen für PV-Anlagen zu ermitteln und dem Gemeinderat zeitnah zur weiteren Behandlung vorzulegen.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 7 Nachrüstung der Sporthalle sowie der Hackschnitzelheizung zum Betrieb mit Notstrom

Um im Fall eines Blackouts den Betrieb der Sporthalle sowie der Hackschnitzelheizung als sogenanntes Leuchtturm Objekt aufrecht erhalten zu können ist es nötig den betreffenden Gebäuden auf eine Einspeisung mit Notstrom umzurüsten.

Ziel ist es bei länger anhaltendem Stromausfall die Gebäude autark betreiben zu können damit den Bürgern eine Anlaufstelle geboten werden kann.

Zu diesem Zweck hat bereits eine Ortsbegehung sowie eine Verbrauchsmessung durch das Ingenieurbüro VE-Plan aus Pfaffenhofen stattgefunden. Im Anschluss hat VE-Plan eine Ausschreibung für die Umrüstung vorbereitet. Diese Ausschreibung beinhaltet alle notwendigen baulichen Maßnahmen um die Gebäude mit einem externen Stromaggregat versorgen zu können. Ebenfalls ist der Betrieb der Freiherr-von-Hertling Schule abgesichert.

Um das Notstromkonzept umsetzen zu können, wird ein Aggregat der Leistungsklasse 48 KW benötigt. Vorgeschlagen wurde uns hier ein Aggregat der Firma Atlas Copco Typ QAS 60. Die Kosten für die Umrüstung belaufen sich nach einer Schätzung von VE-Plan auf ca. 25.000,00 EUR, sowie für das Notstromaggregat auf 35.000,00 EUR.

Die Kosten für die Planung sowie Ausschreibung betragen 5.000,00 EUR. Die Umsetzung der Maßnahme ist in KW 22/23 geplant.

Derzeit wird von VE-Plan an einem Lösungsvorschlag zum Notbetrieb des Rathauses gearbeitet. Ein abschließendes Ergebnis liegt allerdings noch nicht vor.

GR Doppler fragt, ob das Notstromaggregat stationär oder mobil ist.

Der Vorsitzende antwortet, dass man das Notstromaggregat auf einen Anhänger geladen werden kann und somit mobil ist.

GR Krammer T. fragt, wie es im Ernstfall mit dem Spritnachschieb für den Weiterbetrieb des Notstromaggregates aussieht.

Bürgermeister Kumpf erklärt, dass Gespräche mit Katastrophenschutz und dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen geführt wurden. Für einen längeren Stromausfall wurden Ablaufpläne erstellt.

GR Hagl berichtet, dass es in der Stadt Ingolstadt schon mehrere Testszenarien durchgeführt wurden und bittet, dass man dies auch in Karlskron durchführen sollte.

GR Wendl teilt mit, dass die Gunvor Raffinerie aus Ingolstadt dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen im Ernstfall die Spritlieferung zugesichert hat.

Geschäftsleiter Donaubauer berichtet, dass dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen ein Schreiben über nicht Aufrechterhaltung der Abwasserversorgung vorgelegt werden muss. Die Kläranlage muss aber wegen der Aufrechterhaltung der Biologie weiterlaufen. Um dies zu gewährleisten, werden Gespräche mit dem Planungsbüro WipflerPlan über eine Anschaffung von zwei Generatoren (stationär und mobil) geführt.

Bürgermeister Kumpf teilt mit, dass in den örtlichen Feuerwehren über die Landesfeuerwehr Aufträge zur Überprüfung einer autarken Stromversorgung laufen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Kauf des Notstromaggregates in Höhe von 35.000,00 € und den Umrüstkosten in Höhe von 25.000,00 € zu.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 8 Förderung von Kindern in auswärtigen Einrichtungen nach BayKiBiG im Jahr 2023

Träger von Kindertageseinrichtungen haben einen kindbezogenen Förderanspruch gegenüber den Gemeinden, in denen die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Förderanspruch errechnet sich anhand eines vom Ministerium festgelegten Basiswertes multipliziert mit dem Buchungszeitfaktor und dem Gewichtungsfaktor. Bei behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindern kann zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde vom für diese Personengruppe festgelegten Gewichtungsfaktor von 4,5 nach oben abgewichen werden.

Derzeit werden sieben Kindergartenkinder und ein Krippenkind in auswärtigen Einrichtungen betreut. Bei zwei dieser Kinder handelt es sich um behinderte Kinder, bei denen von dem Gewichtungsfaktor von 4,5 abgewichen werden kann. Von den Trägern wurde ein Antrag auf Abweichung auf einen Faktor von 5,67 (Mehrkosten für 2023 ca. 2.000 € nach Abzug der staatlichen Förderung) bzw. 5,43 (Mehrkosten für 2023 ca. 2.500 € nach Abzug der staatlichen Förderung) gestellt.

Diese Gewichtungsfaktoren liegen im normalen Bereich. Die Gemeinde könnte die vom Gewichtungsfaktor 4,5 abweichende Förderung allerdings ablehnen.

Für die Kinder, die in auswärtigen Einrichtungen untergebracht sind, erstattet die Gemeinde an die Träger für das Jahr 2023 einen Betrag in Höhe von ca. 96.500 €. Vom Staat erhält die Gemeinde hierfür eine Förderung in Höhe von ca. 54.500 €.

Zusätzlich fallen aus der Abrechnung für das Jahr 2022 noch Zahlungen in Höhe von ca. 5.000 € und staatliche Förderungen in Höhe von ca. 3.500 € an.

Beschluss:

Die Gemeinde genehmigt den beantragten erhöhten Gewichtungsfaktor von 5,67 bzw. 5,43 für die in auswärtigen Einrichtungen untergebrachten behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kinder.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 9 Anfragen und Mitteilungen

TOP 9.1 Neue Ortspläne

Bürgermeister Kumpf teilt dem Gemeinderat mit, dass es neue Ortspläne gibt. Alle örtlichen Gewerbetreibenden wurden angeschrieben, ob sie sich daran beteiligen. Es wurde eine Auflage von 5.000 Stück in Auftrag gegeben.

zur Kenntnis genommen

TOP 9.2 Informationsveranstaltungen - "Abwasserkonzept der Zukunft"

Die Informationsveranstaltung „Abwasserkonzept der Zukunft“ werden an folgenden Tagen abgehalten:

21.03.2023	18:00 Uhr	im Bürgerhaus Pobenhausen
23.03.2023	18:00 Uhr	im Gasthaus Felber
03.04.2023	18:00 Uhr	im Landgasthof Haas

Wegen zwei Terminänderung wurde im Gemeindeblatt 03/2023 der Termin im Landgasthof Haas am 27.03.2023 um 18:00 Uhr abgedruckt. Die zuständige Sachbearbeiterin des Planungsbüros WipflerPlan hat mitgeteilt, dass sie am 27.03.2023 keine Zeit hat.

Eine Terminabklärung, ob die Sachbearbeiterin doch am 27.03.2023 kommen kann, erfolgt noch.

zur Kenntnis genommen

TOP 9.3 Mitteilung GRin Froschmeir; Einweihungsfeier Kindertagesstätte am 11.02.2022

GRin Froschmeir merkt an, dass bei der Einweihungsfeier der Kindertagesstätte am 11.02.2023 keine Einweihung stattfand.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der katholische und der evangelische Pfarrer verhindert waren. Die Kindergartenleitung hat beiden Pfarrern beschlossen, nachträglich eine kleine Einweihung mit den Kindern zu veranstalten.

Ende: 20:53 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron